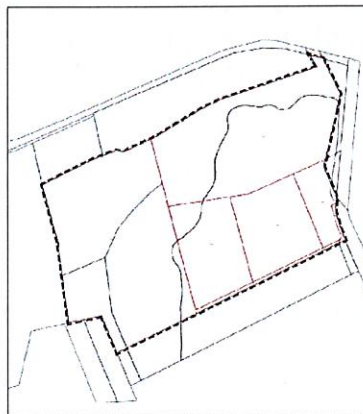
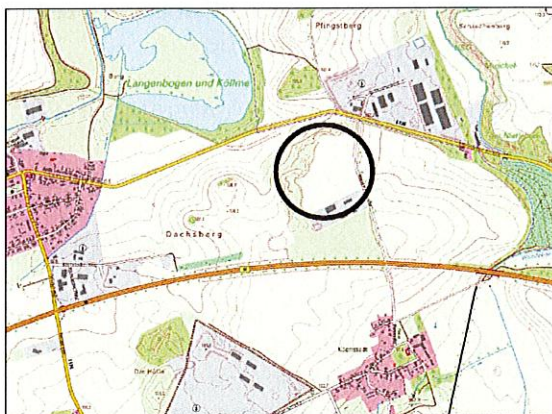


Bekanntmachung der Satzung zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 18 „Photovoltaik nördlich der B 80“ in der Ortschaft Teutschenthal sowie der Genehmigung der Satzung durch den Landkreis Saalekreis gemäß 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal hat in seiner Sitzung am 1. September 2020 den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 18 „Photovoltaik nördlich der B 80“ in der Ortschaft Teutschenthal in der Fassung vom September 2020, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigelegte Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 11,5 ha innerhalb der Flurstücke 245, 246, 248, 249, 250 und 251 der Flur 21 der Gemarkung Teutschenthal. Es wird im Osten durch die Neue Parkstraße sowie im Westen durch Ackerflächen begrenzt und befindet sich zwischen der L 2080 (Benndorf-Langenbogen) im Norden sowie dem Standort der Lobbe Industrieservice GmbH & Co KG im Süden.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2014 / A18-8005321-2012-8

Dem räumlichen Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes ist des Weiteren eine externe Ausgleichsfläche mit einer Flächengröße von ca. 0,56 ha innerhalb des Flurstücks 31 der Flur 10 der Gemarkung Teutschenthal zugeordnet.

Mit Verfügung vom 23. November 2020 hat der Landkreis Saalekreis den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 18 „Photovoltaik nördlich der B 80“ der Gemeinde Teutschenthal in der Ortschaft Teutschenthal unter dem Aktenzeichen BPL00087 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorzeitige Bebauungsplan Nr. 18 „Photovoltaik nördlich der B 80“ der Gemeinde Teutschenthal, Ortschaft Teutschenthal in Kraft.

...

DER BÜRGERMEISTER

Jedermann kann den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 18 „Photovoltaik nördlich der B 80“ der Gemeinde Teutschenthal, Ortschaft Teutschenthal, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB im Bau- und Ordnungsverwaltung der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, in 06179 Teutschenthal, Zimmer 102 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB unter

<https://www.gemeinde-teutschenthal.de/de/aktuelle-verfahren.html> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Teutschenthal geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

„Ist eine Satzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.“

Teutschenthal, 14.01.2021

Eigendorff
Bürgermeister



Telefon: 034601 365
Fax: 034601 24666
kontakt@gemeinde-teutschenthal.de
www.gemeinde-teutschenthal.de

* Bankverbindung:
Saale-Sparkasse
IBAN: DE04 8005 3762 0378 0014 03
BIC: NOLADE 21HAL